

Titel:

Einstellung des Verfahrens nach Rücknahme des Antrags

Normenkette:

VwGO § 92 Abs. 3

Schlagwort:

Rücknahme

Tenor

I. Nach Rücknahme des Antrags mit Schriftsatz vom 10. Juli 2021 wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 VwGO entsprechend).

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens (§ 155 Abs. 2 VwGO).

III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 und 8 GKG).